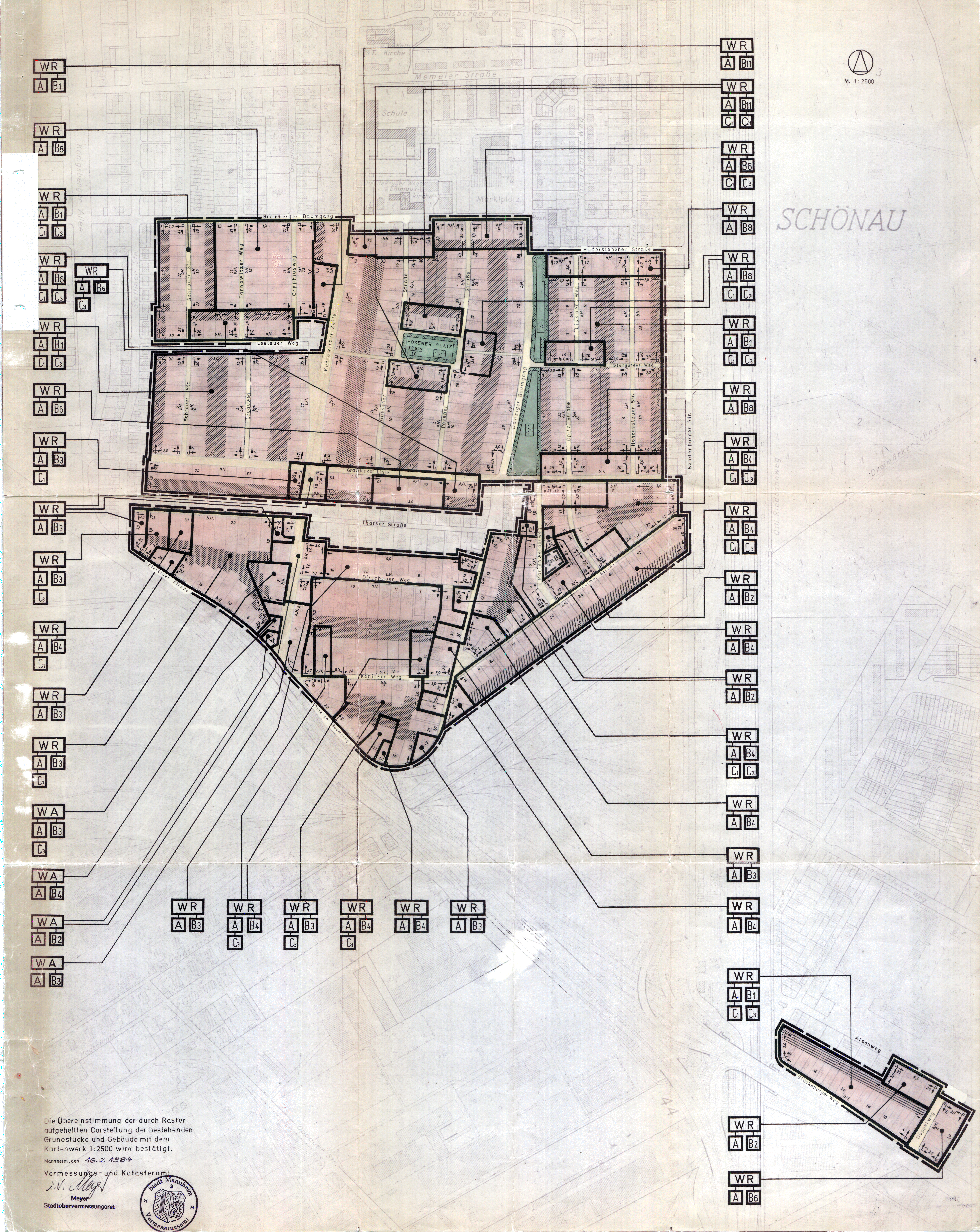

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Kartenwerk 1:2500 wird bestätigt.

Mannheim, den 16.2.1984

Vermessungs- und Katasteramt

i.V. Meyer

Meyer
Stadtobervermessungsrat

Stadt Mannheim 3 Vermessungsamt

MANNHEIM SCHÖNAU/WALDHOF

BEBAUUNGSPLAN Nr. 55/18a FÜR DAS GEBIET SCHRAUER STRASSE 1-19,23-41 UND 2-40; TARNOWITZER WEG 3-21 UND 4-22; GRYPHIUSWEG 3-21 UND 4-22; LOGAUWEG 1-19 UND 2-20; KATTOWITZER ZEILE 1-13,17-35,39-53,2-8,12-14 UND 18-60; GNESENER STRASSE 1-19,21-39,2-16 UND 34-40; POSENER STRASSE 1-15,33-43 UND 2-44; DANZIGER BAUMGANG 1-41,47-89 UND 2-26; LISSAER WEG 3-13 UND 4-14; OPITZ STRASSE 3-13,19-33,4-10 UND 16-30; HOHENSALZAER STRASSE 3-33 UND 4-34; SONDERBURGER STRASSE 21-29; MARIENWERDERWEG 3-19 UND 8; BROMBERGER BAUMGANG 1-25; HADERSLEBENER STRASSE 3-17; POSENER PLATZ 1-9 UND 2-10; LOSLAUER WEG 6-20; GRAUDENZER LINIE 3-21,29-53,57-89 UND 6-20; THORNER STRASSE 21a-45; DIRSCHAUER WEG 2-18 UND 3-27; KONITZER WEG 3-15 UND 4-26; STETTINER STRASSE 2-26; KULMER STRASSE 1-35 UND 2-58; ALSENWEG 20-26; GLÜCKSBURGER WEG 2-40; DÜPPELWEG 2-10; STARGARDER WEG 10-16 (EINSCHLIESSLICH DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE).

-TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 55/18

ERLÄUTERUNG:

▬ ▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
▭	GELTUNGSBEREICH DER NUTZUNGSARTEN, SOWIE DER MIT [A], [B1], [B2], [B3], [B4], [B6], [B8], [B11] ODER [C], [C1], [C3] GEKENNZEICHNETEN SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
A	ALLGEMEINE SEPARATE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
B1	AUF DEM VORDEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH IST EINE BEBAUUNG ENTSPRECHEND DEN SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN [B1] (BZW. [B2], [B3], [B4], [B6], [B8], [B11]) ZULÄSSIG.
C	AUF DEM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICH IST EINE BEBAUUNG ENTSPRECHEND DEN SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN [C1] 2.2 ff BZW. [C3] 2.1 ff. ZULÄSSIG.
▨	RÜCKWÄRTIGER GRUNDSTÜCKSBEREICH MIT BEBAUUNGSMÖGLICHKEIT ENTSPRECHEND DEN SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN [C], [C1] U. [C3]
🟥	WOHNBAUFLÄCHE
🟨	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
🟩	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
⁘	PARKANLAGE
n.B	NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
⊣→3,0←⊢	ABSTAND ZWISCHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE UND BAUGRENZE (Z.B. →3.0 m←)
⊣→b.H.←⊢	DER ABSTAND ZWISCHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE UND BAUGRENZE ENTSPRICHT DEM ABSTAND ZWISCHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE UND BESTEHENDER STRASSENSEITIGER HAUSFLUCHT.
——	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

HINWEISE:

1. DIE SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN [A], [B1], [B2], [B3], [B4], [B6], [B8], [B11], UND [C], [C1], [C3] MIT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 55/18a SIND BESTANDTEIL DIESES PLANES.
2. DIE AUSWAHL DER SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN [B1], [B2], [B3], [B4], [B6], [B8], [B11] (ZULÄSSIGE BEBAUUNG IM VORDEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH) ERGIBT SICH VORWIEGEND AUS:

a) DEM BAULICHEN BESTAND JEDES GRUNDSTÜCKES (ORIENTIERUNGSPUNKTE: DOPPEL- ODER EINZELHAUS, FIRSTRICHTUNG, ORTSÜBLICHE ANBAUTEN)

b) DEM ZULÄSSIGEN GEBÄUDETYP DER SELBEN STRASSENSEITE (BEI BAULÜCKEN).

3. BEI ÄNDERUNG DER GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG IST DER ZEICHNERISCH DARGESTELLTE GELTUNGSBEREICH MASSGEBEND.
4. JE WOHNUNG IST MIND. EINE GARAGE ODER EIN STELLPLATZ ERFORDERLICH. DOPPELSTOCKGARAGEN ERFÜLLEN DIE STELLPLATZVERPFLICHTUNG FÜR ZWEI WOHNUNGEN.
5. DIE ERSCHLIESSUNG DES RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKES WIRD ALS GESICHERT ANGESEHEN, WENN VOR ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG EINE DER NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT IST:

a) DURCH EINEN 3,00 m BREITEN, DER ZUFAHRT, DEM ZUGANG UND DER LEITUNGSVERLEGUNG DIENENDEN GRUNDSTÜCKSTEIL DES RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKES, DER SICH VON DER STRASSE ENTLANG DER UNBEBAUTEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ÜBER DIE GANZE TIEFE DES VORDEREN GRUNDSTÜCKES BIS ZUR GEMEINSAMEN GRENZE ZWISCHEN VORDEREM UND RÜCKWÄRTIGEM GRUNDSTÜCK ERSTRECKT ODER

b) DURCH EINTRAG EINER BAULAST MIT ÜBERFAHRTS- UND ÜBERGANGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKES AUF EINEM 3,00 m BREITEN GRUNDSTÜCKSSTREIFEN DES VORDEREN GRUNDSTÜCKES, DER SICH VON DER STRASSE ENTLANG DER UNBEBAUTEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ÜBER DIE GANZE TIEFE DES VORDEREN GRUNDSTÜCKES BIS ZUR GEMEINSAMEN GRENZE ZWISCHEN VORDEREM UND RÜCKWÄRTIGEM GRUNDSTÜCK ERSTRECKT ODER

c) DURCH EIN SELBSTÄNDIGES 3,00 m BREITES GRUNDSTÜCK, DAS SICH VON DER STRASSE ENTLANG DER UNBEBAUTEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ÜBER DIE GANZE TIEFE DES VORDEREN GRUNDSTÜCKES BIS ZUR GEMEINSAMEN GRENZE ZWISCHEN VORDEREM UND RÜCKWÄRTIGEM GRUNDSTÜCK ERSTRECKT, IN GEMEINSCHAFTSEIGENTUM DER EIGENTÜMER DES VORDEREN UND DES RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKES IST UND DURCH EINTRAG EINER BAULAST MIT ÜBERFAHRTS- UND ÜBERGANGSRECHTEN ZUGUNSTEN BEIDER GRUNDSTÜCKE VERSEHEN IST.

d) BEI NEBENEINANDER LIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN UND SPIEGELBILDLICHER ANORDNUNG DER ZUFAHRTEN ZU DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER GEMEINSAMEN GRENZE DER NEBENEINANDER LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE, KANN DIE BREITE DES SELBSTÄNDIGEN GRUNDSTÜCKES AUF 1,50m REDUZIERT WERDEN, WENN AUF DEM DANEBEN GELEGENEN GRUNDSTÜCK EIN EBENFALLS 1,50 m BREITES ZUFAHRTSGRUNDSTÜCK GEBILDET WIRD UND BEIDE GRUNDSTÜCKE ZU EINEM GEMEINSAMEN SELBSTÄNDIGEN 3,00 m BREITEN GRUNDSTÜCK VEREINIGT WERDEN, DAS SICH IM GEMEINSCHATSEIGENTUM ALLER ANGRENZER BEFINDET UND DURCH EINTRAG EINER BAULAST MIT ÜBERFAHRTS- UND ÜBERGANGSRECHTEN ZUGUNSTEN ALLER ANGRENZER VERSEHEN IST.

6. DIE IN DEN SEPARATEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN ENTHALTENEN ANGABEN ÜBER BAUGESTALTUNG BERUHEN AUF § 111 ABS. (1) LBO BADEN-WÜRTTEMBERG.

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation
und Vermessung

Planauslegung 05/1984

Nr. 13-24 | 0219 | 150a
GENEHMIGT (§11 BBauG, §~~111~~ 73 LBO)
KARLSRUHE 16.1.85
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
~~IM AUFTRAG~~
Astor
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 18.09.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§10 BBauG) IST NACH §12 BBauG AM 02.02.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 02.02.85
[redacted]
Stadt Mannheim
Bauverwaltungsamt

MANNHEIM, DEN 16.2.1984

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 16.2.1984

STADTPLANUNGSAMT
STADTDIREKTOR

B 55/18a

GEZ. OSIANDER 7.2.79 GEÄND. OSIANDER 12.6.79 GEÄ.DEZ.83 KUL GEÄ 8.2.84 KUL GEÄ. 20.2.84 Li. GEÄ. 5.9.84 KUL.